

## **Private Feuerwerke - Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Abbrennens rechtzeitig beantragen**

Möchten Sie ein privates Feuerwerk außerhalb von Silvester abbrennen, benötigen Sie dazu eine Ausnahmegenehmigung. Diese Genehmigung können Sie **nur** für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 ("Silvesterfeuerwerk") erhalten.

### **Voraussetzungen:**

- Mindestalter: 18 Jahre
- wenn das Feuerwerk nicht auf dem eigenen Grundstück abgebrannt werden soll: ein schriftliches Einverständnis der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers
- Eine Ausnahmegenehmigung wird zu nachfolgenden Anlässen erteilt:
  - Ehejubiläum ab der Goldenen Hochzeit,
  - runde Geburtstage ab 60 Jahren,
  - und für Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse sind.

### **Zuständige Stelle:**

Gemeinde Michelau i.OFr., Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rathausplatz 1, 96247 Michelau i.OFr.

### **Verfahrensablauf:**

Sie müssen die Ausnahmegenehmigung schriftlich beantragen.

In diesem Antrag sollten Sie mindestens den Anlass, das Datum, den geplanten Anfang und das Ende der Veranstaltung sowie den Veranstaltungsort angeben. Erst, nachdem Sie eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben, können Sie Feuerwerkskörper der Kategorie F2 erwerben. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

Auflagen können beispielsweise sein:

- Anwesenheit der Feuerwehr beziehungsweise freiwilligen Feuerwehr während des Abbrennens des Feuerwerks oder
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung

Ob und welche Auflagen mit der Genehmigung verbunden sind, erfahren Sie bei der zuständigen Stelle.

### **Fristen:**

Sie sollten den Antrag **mindestens vier Wochen** vor dem gewünschten Termin stellen.

### **Kosten:**

Es gelten von der Gemeinde Michelau i.OFr. die in der Gebührensatzung zum Sprengstoffrecht festgelegten Gebührensätze.

**Hinweise:**

Ausschließlich zum Jahreswechsel (am 31. Dezember und 1. Januar) dürfen Sie als Privatperson (über 18 Jahre) Feuerwerkskörper der Kategorie F2 ("Silvesterfeuerwerk") ohne Genehmigung abbrennen. Auch mit einer solchen Ausnahmegenehmigung dürfen Sie keine Feuerwerkskörper der Kategorie F3, F4, Bühnenfeuerwerk der Kategorie T2 oder sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2 erwerben und abbrennen.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne entsprechende Genehmigung im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember eines Jahres stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, für die eine Geldbuße verhängt werden kann.